



Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

bei Kirche unterwegs im Südsee-Camp

im Evangelisch – lutherischen Kirchenkreis Soltau

Vorwort

Die Arbeit von Kirche unterwegs im Südsee-Camp (KU im SSC) mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können und, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Die Arbeit von KU im SSC wird ermöglicht durch einen hohen Vertrauensvorschluss gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Das bedeutet eine besondere Verantwortung.

Als Christ*innen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Diese christliche Einsicht verpflichtet uns, der Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen und damit verbunden auch seiner sexuellen Selbstbestimmung, mit Respekt und Achtung zu begegnen und diese zu schützen. Deshalb ist Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

Kirche unterwegs im Südsee-Camp nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ihre Verantwortung gegenüber allen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wahr, die an den unterschiedlichen Veranstaltungen von KU im SSC teilnehmen.

Das Schutzkonzept soll alle bei KU im SSC beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dabei unterstützen, dass sie Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gegenüber, eine Achtsamkeit entwickeln, die dazu führt, dass ihre körperliche und seelische Unversehrtheit gewährleistet wird.

Gleichzeitig sollen allen verantwortlichen Mitarbeiter*innen Handlungsoptionen aufgezeigt werden, wenn sie Beobachtungen machen oder Vermutungen haben, dass das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht gewährleistet oder gefährdet ist.

Zugleich nimmt KU im SSC mit diesem Schutzkonzept ihre Verantwortung und Fürsorgepflicht für alle bei KU im SSC ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen wahr. Die im nachfolgenden Schutzkonzept aufgeführten Handlungsoptionen sind auch für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bindend.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021, konkretisiert durch einen neuen verbindlichen Interventionsplan vom 23.01.2024 (Rundverfügung G1/2024), zugrunde.

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse für KU im SSC hat im Oktober 2023 unter Beteiligung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen stattgefunden (siehe Anhang 1). Ihre Ergebnisse sind in das vorliegende Schutzkonzept eingeflossen.

Konzepte leben und verändern sich.

Daher soll dieses Schutzkonzept in seiner Erstfassung vom 24.02.2024 regelmäßig einmal pro Jahr durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von KU im SSC überprüft und ergänzt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in seiner Erstfassung erarbeitet von:

Ruth Litzen, Diakonin, Kirche unterwegs im Südsee-Camp
Antje Wachtmann, Pastorin, HKD Ev. – luth. Landeskirche Hannovers
Beate Stecher, Pastorin, HKD Ev. – luth. Landeskirche Hannovers
Sarah Schulze, Pastorin Col., Ev. Kirche Pfalz

Rechtliche Grundlagen

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bedarf wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit einer hohen Sorgfalt in der Gestaltung menschlicher Beziehung.

Die evangelische Kirche ist nach §75 SGB VIII als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt.

Seit Einführung des §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gilt: Handlungsleitend in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist das Wohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Dies gilt nicht nur für Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Es gilt auch für Beobachtungen, die wir im Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen machen. Jeder, der mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeitet, ist den Vorgaben des Gesetzes verpflichtet.

Darüber hinaus ist in §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ festgelegt, dass kein Träger der Kinder- und Jugendhilfe hauptberufliche oder ehrenamtliche Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII verurteilt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von den beschäftigten Personen zwingend notwendig. Die Rundverordnung G16/2010 regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen, die im kinder- und jugendnahen Bereich der Ev. - luth. Landeskirche Hannovers tätig sind.

Die Rundverordnung G9/2013 weitet die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Tätige, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aus.

Begriffsdefinitionen

(Im Rahmen der Definitionen sind, wo nicht genannt, neben Kindern, Jugendliche und Schutzbefohlene mit gemeint.)

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Man unterscheidet vier Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Misshandlung ist die physische oder psychische Gewalt gegen Kinder, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Zu den physischen Gewaltformen zählen u.a. Schläge, Tritte, Schütteln ... Psychische Misshandlung ist ein Verhalten, bei welchem dem Kind dauerhaft das Gefühl vermittelt wird, es sei wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert.

Vernachlässigung ist das andauernde oder wiederholte Fehlen von fürsorglichem Handeln von Sorgeverantwortlichen, das notwendig wäre, um die physischen und psychischen Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Man unterscheidet vier Formen der Vernachlässigung:

- körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung/ Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse)
- erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung)
- emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung)
- unzureichende Aufsicht

Als *häusliche Gewalt* bezeichnet man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nach Trennung. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt eine Erscheinungsform der Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder, die im Haushalt einer betroffenen Person leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder erleben als Zeugen dieser Partnergewalt neben der eigenen Angst die Angst des misshandelten Elternteils, den Zorn des Täters und starke Ohnmachtsgefühle, weil sie selbst den misshandelten Elternteil nicht schützen können. Beim Versuch einzugreifen, werden sie häufig selbst zum Opfer der Gewalt.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung zu verstehen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Die Täter*innen (erwachsen oder gleichen Alters) nutzen dabei ihre Machtposition aus und befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen. Häufig verpflichten sie Kinder oder Jugendliche zur Geheimhaltung.

Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen kann in verschiedenen Abstufungen auftreten. Sie kann eine Grenzverletzung, ein Übergriff oder ein Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch sein. Da Grenzverletzungen subjektiv wahrgenommen werden, können sie im pädagogischen Alltag fahrlässig geschehen. Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sind geplant.

Allen Formen sexualisierter Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Opfer verheerenden Schaden anrichten können.

Man unterscheidet im Rahmen sexualisierter Gewalt Formen mit und ohne Körperkontakt.

Zu sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt zählt:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte an Kinder und Jugendliche
- Gespräche, Filme, Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- sich vor anderen ausziehen müssen
- verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer*s Jugendlichen
- beim Baden/ Duschen beobachtet werden
- sexualisierte Sprache
- Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Zu sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt zählt:

- Sexualisierte Küsse und Zungenküsse
- Berührungen des (bekleideten) Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung)
- Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter*innen
- vaginale oder anale Penetration
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung

Eindeutige Profile von Täter*innen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Täter*innen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig dauern die sexualisierten Gewalthandlungen über lange Zeit an. Dies gilt besonders, wenn Täter*innen in enger Beziehung zum Opfer stehen und die Opfer über die Vorfälle schweigen.

Missbrauchende Personen planen in den meisten Fällen ihre Tat und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich Kindern oder Jugendlichen zu nähern und sie gefügig zu machen.

Team

Wenn im Rahmen dieses Schutzkonzeptes der Begriff „Team“ genutzt wird, so sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen als „Dienstgemeinschaft“ gemeint.

Teamfremde Personen

Unter dem Team fremde Personen, sind in diesem Schutzkonzept dem Team unbekannte Personen gemeint.

Prävention

Verhaltensregeln

KU im SSC ist gelebte Gastfreundschaft auf der Grundlage des biblisch christlichen Menschenbildes.

Unsere Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und deren Familien werden verantwortet von einer am Evangelium ausgerichteten Gemeinschaft ehrenamtlich und beruflich engagierter Mitarbeiter*innen.

In unserer Arbeit sind Respekt und Toleranz für uns unverzichtbare Werte.

Unsere Angebote und Veranstaltungen richten sich offen und voraussetzungslos an alle Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

In unseren Angeboten und Veranstaltungen sind wir dem Leitbild der Evangelischen Jugend für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Ev. – luth. Landeskirche Hannovers verpflichtet.

Für unsere öffentlichen Angebote und Veranstaltungen steht uns als Mitarbeiter*innen-Team im Südsee-Camp ein feststehendes Kirchengzelt (aufgeteilt in drei offene Räume) zur Verfügung.

Zur Aufbewahrung von Material und für kleinere Vorbereitungsarbeiten befinden sich ein Material-Container, zwei Anhänger und ein Blockhaus in unmittelbarer Nähe des Kirchengzeltes. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindet sich als Familienunterkunft für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Familienchalet, sowie das Büro-Chalet (mit eingeschränkter Möglichkeit zur Übernachtung) für die beruflich Mitarbeitende. Beide Chalets bilden gemeinsam mit dem Blockhaus und zwei Hecken eine, um einen Hof geschlossene, erkennbar private Einheit mit offenen Fluchtwegen.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit eigenen Wohnwagen/ Zelten stellen die Platzbetreiber des Südsee-Camps auf ihrem Gelände Stellplätze zur Verfügung.

Der Außenlautsprecher von KU im SSC ist in einem abschließbaren, nicht öffentlichen Bereich des Südsee-Camps, direkt gegenüber dem Kirchengzelt, aufgestellt.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gelten die nachfolgenden Verhaltensregeln für alle Bereiche der Arbeit bei KU im SSC:

- Die private Einheit auf dem Gelände von KU im SSC steht allein dem Team von KU im SSC als Aufenthaltsort zur Verfügung. Die beiden Schutzhecken sind regelmäßig auf einer Höhe zu halten, die sowohl einen angemessenen Sichtschutz für das Team bietet, als auch den Aufenthalt ungebeter Gäste verhindert. Die vorhandenen Fluchtwege sind freizuhalten. Der private Innenhof, sowie das Blockhaus, sind durch Bewegungsmelder in der Dunkelheit auszuleuchten. Private PKWs des Teams sind, außer zum Be- und Entladen so zu parken, dass kein ungewünschter Sichtschutz entsteht. Ist dies durch Anzahl und Größe der Fahrzeuge nicht möglich, so müssen Fahrzeuge, die einen ungewünschten Sichtschutz ermöglichen, auf dem öffentlichen Parkplatz des Südsee-Camps geparkt werden. Das Familienchalet dient ausschließlich dem bewohnenden Team/ der bewohnenden Teamer-Familie als privater Schlaf- und Aufenthaltsort. Dem Team fremde Personen haben keinen Zutritt zum Chalet und zur privaten Einheit von KU im SSC.

Ausnahme ist der notwendige Besuch des Büros für Seelsorge /Beratung und Absprachen (hauptberufliche Mitarbeiter*in gibt Kurz-Info ans Team), wenn dieses nicht als Not-Schlafplatz genutzt wird.

Private Fahrzeuge und Anhänger beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, die diese zur Übernachtung nutzen, bleiben auch privat. Es finden keine Teamrunden und Teilnehmer*innen-Treffen in privaten Wohnwagen statt. Besprechungsrounden bleiben auf das Büro-Chalet (wenn es nicht der Übernachtung dient) und das Kirchengzelt oder den privaten Innenhof beschränkt.

- Das Kirchengzelt ist nur zu den Veranstaltungszeiten von KU im SSC öffentlich zugänglich. Während Veranstaltungszeiten, in denen der Kleinkinderbereich im Kirchengzelt nicht durchgängig einsehbar ist, wird nach Absprache im Team ein*e Mitarbeiter*in beauftragt diesen Bereich im regelmäßigen Abstand zu beobachten. Der bewegliche Sicht-Schutz-Vorhang zum Blockhaus wird nur als notwendiger Lichtschutz bei Nutzung von Beamer und Leinwand genutzt. Zu allen anderen Zeiten ist der Vorhang geöffnet. Der Vorhang zur Raum-Trennung im Kirchengzelt ist von durchsehbarer Qualität.
- Alle Räume bei KU im SSC sind während ihrer Nicht-Nutzung abzuschließen, um missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Dies gilt auch für die Pforte zum Außenlautsprecher von KU im SSC. Das Team hat entsprechende Schlüsselgewalt incl. Zugang zum Büro.

Für die Planung und Durchführung unserer Angebote und Veranstaltungen unverzichtbar ist:

- Alle Teamer*innen ab 16 Jahren unterschreiben einmal pro Saison einen Teamvertrag incl. einer Selbstverpflichtung. Der Teamvertrag incl. der Selbstverpflichtung wird im Büro von KU im SSC archiviert.
- Alle ehrenamtlichen Teamer*innen ab 18 Jahren legen alle fünf Jahre der Leitung von KU im SSC ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Daten der Vorlage werden im Büro von KU im SSC archiviert. Betreffend die hauptberufliche Mitarbeiter*in von KU im SSC regelt dies das Kirchenamt in Celle.
- Keine Mitarbeiter*in (weder ehrenamtlich noch hauptberuflich) bei KU im SSC führt ein Angebot/ eine Veranstaltung alleine durch. Es gilt hier das Prinzip der vier Augen / Ohren und Hände.
- Keine Mitarbeiter*in (weder ehrenamtlich noch hauptamtlich) bei KU im SSC begleitet ein Kind, einen Jugendlichen oder Schutzbefohlenen alleine zu seinem Stellplatz/ Aufenthaltsort im Südsee-Camp. Auch hier gilt das Prinzip der vier Augen/Ohren und Hände.
- Die Teamer*innen gehen sorgsam mit Nähe und Distanz und den individuellen Grenzen der Teilnehmer*innen um. Dies bedeutet konkret:
 - Der Schoß von Teamer*innen ist kein Sitzplatz für Teilnehmer*innen.
 - Begrüßende Umarmungen zwischen Teilnehmer*innen und Teamer*innen bei KU im SSC finden nicht statt.
 - Im Blick auf den einzuhaltenden Abstand zwischen Teamer*innen und Teilnehmer*innen gilt als Grundregel die eigene Armlänge. Wo dieses nicht

einhalten ist, klären die Betroffenen im Gespräch miteinander eine angemessene Verfahrensweise.

- Die Teamer*innen sind durch ihr Handeln Vorbilder für die Teilnehmer*innen.
- Häufig erhalten die Teamer*innen im Rahmen ihrer Mitarbeit Informationen über Teilnehmende und ihr soziales Umfeld. Die Teamer*innen sind verpflichtet außerhalb des Teams darüber zu schweigen.
- Die Teamer*innen von KU im SSC sind unter den Gästen des Südsee-Camps bekannte und mit Kirche unterwegs verbundene Personen. Bei ihrem Auftreten und Handeln in ihrer vermeintlich privaten Zeit in der Öffentlichkeit des Südsee-Camps ist dies zu bedenken.
- Die Teamer*innen von KU im SSC versuchen alles zu vermeiden, was Anlass sein könnte, über eine mögliche Bevorzugung einzelner Kinder, Jugendlicher und Schutzbefohlener ihrerseits, zu spekulieren.
- Für Spiele und andere Angebote von KU im SSC gilt: Es ist darauf zu achten, dass sich alle Teilnehmenden wohlfühlen und sich niemand unangemessen berührt fühlt, sowie/oder unangemessen (u. a. verbal) behandelt fühlt.
- Bei Veranstaltungen, in denen es aufgrund der teilnehmenden Personenzahl eng wird (z.B. Lagerfeuer), achten die Teamer*innen darauf, dass im Gedränge niemand untergeht oder unangemessen behandelt wird. Menschen auf Bierzeltbänken/ in Stuhlreihen sollen nicht gequetscht werden. („Rückt doch mal zusammen, da passt noch jemand.“)
- „Angeleitete Berührungen“ wie z. B. Segenshandlungen sollen so formuliert sein, dass es Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen leichter fällt, eine für sich selbst geeignete berührungsarme oder -lose Alternative durchzuführen.
- Unbekannte Personen, die ggf. Fotos machen oder sich auffällig verhalten, werden angesprochen und ggf. des Platzes/ Raumes oder der Veranstaltung verwiesen. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass im Rahmen des Urlaubs für viele Urlaubsgäste jede Veranstaltung ein Event ist, das Neugierde weckt und fotografisch festgehalten werden muss. Gerade im Hinblick auf Fotos ist daher ein sensibler Umgang mit Urlaubsgästen notwendig.
- Erste Hilfe Maßnahmen erfordern ein Arbeiten im körperlichen Grenzbereich und in 1:1 Situationen. Es ist stets genau zu prüfen, ob die Tätigkeit nicht auch von der betroffenen Person selbst durchgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so werden Erste Hilfe Maßnahmen, die nicht der akuten Lebensrettung dienen, nie allein durchgeführt. Dabei gilt die Erste Hilfe Definition: Unter Erster Hilfe versteht man lebensrettende und gesundheitserhaltende Sofortmaßnahmen, die einfach erlernt und bei medizinischen Notfällen, etwa bei Atem- oder Kreislaufstillstand oder Blutungen, angewendet werden können. In der Rettungskette übernehmen Ersthelfer*innen die Alarmierung, die Absicherung der Unfallstelle und die Betreuung der Patient*innen, bis professionelle Hilfe eintrifft.
- Angebote von KU im SSC im körpernahen Grenzbereich (z.B. Projekt Henna Tattoos) finden bei allen Teilnehmer*innen (auch ab 18 Jahren) nur nach erfolgter Dokumentation der Personendaten und Unterschrift der Teilnehmer*innen (bis 18 Jahre der Erziehungsberechtigten) statt. Das Thema Nähe und Distanz ist hier besonders zu bedenken. Auch ist zu prüfen, ob der Wunsch nach z.B. einem Henna Tattoo, freiwillig oder gezwungen ist. Ist letzteres der Fall, so lehnen wir die körpernahe Dienstleistung ab.

- Als Team von KU im SSC veröffentlichen wir jede Woche per Aushang, Instagram und auf unserer Website, ein aktuelles, für alle öffentliches, Wochenprogramm. Für die Veröffentlichung gilt: Es gibt keine Veröffentlichung ohne den Hinweis: „Bitte begleitet eure Kinder!“ Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es für die Angebote und Veranstaltungen von KU im SSC ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gibt und dieses bei der hauptberuflichen Mitarbeiter*in auf Wunsch einsehbar ist.

Auch wenn das Team gemeinsam für die Planung und Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen zuständig ist, gibt es bei KU im SSC eine hauptberufliche Leitung. Für sie gilt zusätzlich:

- Die Leitung ist während der Veranstaltungen präsent und ansprechbar. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Leitung in Absprache mit dem Team an eine geeignete Person aus dem Team delegiert.
- Die Leitung achtet auf Überforderungen bei den Teamer*innen und greift bei Notwendigkeit ein.
- Die Leitung nimmt die individuellen Bedürfnisse und Grenzen der Teamer*innen und Teilnehmer*innen wahr und greift bei Notwendigkeit ein.
- Die Leitung schafft ein Klima, in dem offen Kritik geäußert werden kann.

Fortbildung

- Teamvertrag und Selbstverpflichtungserklärung sowie Grundschulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Rahmen der Arbeit von KU im SSC.
- Refresh Teamvertrag und Sensibilisierung auf Grundlage des Schutzkonzeptes einmal im Jahr zum Beginn des ersten Einsatzes.
- Allen Mitarbeiter*innen wird der Infobogen „Kindeswohl Infoblatt KU im SSC“ ausgehändigt.

Es ist zwingend erforderlich, dass auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sich in Bezug auf den Themenkomplex „Kindeswohl/Schutzkonzepte/Krisenintervention“ kontinuierlich fortbilden und an den vom Ev. – luth. Kirchenkreis Soltau / KU im SSC oder an anderen Orten angebotenen Veranstaltungen teilnehmen. Die Bereitschaft dazu seitens der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird von KU im SSC und dem Ev. – luth. Kirchenkreis Soltau vorausgesetzt.

Beschwerdeverfahren

Alle Angebote und Veranstaltungen von Kirche unterwegs im Südsee-Camp sind darauf ausgerichtet, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und ihren Familien eine intensive und positive Erfahrung mit Glauben und Kirche an ihrem Urlaubsort zu ermöglichen. Falls dieses Ziel nicht oder nur eingeschränkt erreicht wird, dann bedarf es einer Beschwerdestelle.

Im Blick auf Übergriffigkeiten sind die beruflichen Mitarbeiter*innen die agierenden Personen, aber bei einer Vorsondierung (wie habe ich das Verhalten oder meine Gefühle einzuordnen?) können ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unterstützen.

Allgemein gilt:

- Beschwerden können über alle Teamer*innen von KU im SSC gemeldet werden.
- Beschwerden können über die Leitung von KU im SSC gemeldet werden.
Diakonin Ruth Litzen (Büro vor Ort im SSC)
Mobil: 0175-2486071
Ruth.Litzen@evlka.de
- Beschwerden können über die Superintendentur gemeldet werden.
Superintendent Heiko Schütte
Rühberg 5
29614 Soltau
Tel.: 05191-60110
Heiko.Schuette@evlka.de
- Beschwerden können über die Ehe- und Lebensberatungsstelle gemeldet werden.
Ina Reichinger
Lutterweg 11, 29320 Hermannsburg,
Tel.: 05052-3447
Mobil: 0175-2848513
Ina.Reichinger@evlka.de
- Die Beschwerdestellen können persönlich vor Ort oder über das Telefon/Handy und per E-Mail erreicht werden.

Krisen- und Interventionsplan

Im Folgenden wird auf den Krisen- und Interventionsplan der Ev. - luth. Landeskirche Hannovers vom 23.01.2024 verwiesen, dessen Fahrplan für das Verhalten in einem Verdachtsfall auch für den Ev. - luth. Kirchenkreis Soltau verbindlich ist.

Wichtig für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei der Wahrnehmung oder Kenntnis von einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt ist:

- Ruhe bewahren
- Der eigenen Wahrnehmung in Bezug auf den Vorfall trauen.
- Betroffenen glauben.
- Die Wahrnehmung schriftlich dokumentieren.
- Die Leitung von KU im SSC informieren.
- Im Regelfall erfolgen dann weitere Schritte durch die Leitung von KU im SSC im Rahmen des Interventionsplanes der Ev. -luth. Landeskirche Hannovers.
- Falls die verantwortliche Leitung selbst in den Fall verwickelt ist, bzw. kein Vertrauensverhältnis vorhanden ist, sollen andere Vertrauenspersonen gesucht werden. Siehe dazu: Kontakte bei Beschwerdeverfahren und Kindeswohl-Infoblatt

Teamvertrag für Kirche unterwegs im Südseecamp

Diese Grundregeln zur Verhinderung von Gewalt an Kindern /Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei Kirche unterwegs im Südsee-Camp sind angelehnt an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers vom 07. Juni 2009.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unseren Angeboten und Veranstaltungen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.
3. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers/ des Ev. – luth. Kirchenkreises Soltau unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.
Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt verpflichten wir uns gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
4. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch), für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung), und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
5. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.
6. Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien achten wir die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen /Teamer*innen und die Datenschutzbestimmungen.
Niemand darf in knapp oder unbekleidetem Zustand sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir wollen Menschen die Möglichkeit bieten, selbstbewusst und selbstbestimmt, einschließlich ihrer sexuellen Identität, an unseren Angeboten und Veranstaltungen teilzunehmen.
Deshalb bilden wir uns in der Thematik „Kindeswohl“ und „Prävention sexualisierter Gewalt“ fort und legen nach Aufforderung alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Wir haben als Team

am _____ mit _____

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen besprochen und verstehen diese als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Teammitglieder

Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen bei Kirche unterwegs im Südsee-Camp

Straftaten nach §72a SGB VIII (= Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sind:

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses §176 Sexueller Missbrauch von Kindern §176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind §176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern §176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern §176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge §176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180a Ausbeutung von Prostituierten §181a Zuhälterei §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 183 Exhibitionistische Handlungen §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses §184 Verbreitung pornographischer Inhalte §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte §184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen §184f Ausübung der verbotenen Prostitution §184g Jugendgefährdende Prostitution §184i Sexuelle Belästigung §184j Straftaten aus Gruppen §184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen §184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild §201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen §232 Menschenhandel §232a Zwangsprostitution § 32b Zwangsarbeit §233 Ausbeutung der Arbeitskraft §233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §234 Menschenraub §235 Entziehung Minderjähriger §236 Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Mitarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei Kirche unterwegs im Südsee-Camp an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name: _____ Vorname: _____

geb.am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Kindeswohl-Infoblatt für Kirche unterwegs im Südsee-Camp

Berichte über körperliche und seelische Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Einrichtungen und Institutionen haben in den letzten Jahren Erschrecken in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit hervorgerufen.

Auch für Kirche unterwegs im Südsee-Camp ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im hohen Maße Beziehungsarbeit und hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten. Das bedeutet eine besondere Verantwortung, der es gerecht zu werden gilt.

Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Je länger Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Gewalterfahrungen ausgesetzt sind, umso tiefer sind die Spuren, die in ihrer Seele zurückbleiben.

Wir sind deshalb mit verantwortlich, dass akute Übergriffe schnell beendet werden. Dazu haben wir klare Verabredungen und Standards, für eine besonnene, aber zügige Intervention im Verdachtsfall.

Diese gestaltet sich für den Kirchenkreis Soltau folgendermaßen:

1. Besprich deinen Verdacht zuerst mit der Leitung von Kirche unterwegs im Südsee-Camp. Diese ist verpflichtet, den Sachverhalt zu überprüfen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.
2. Falls du dich der Leitung nicht anvertrauen willst, dann haben wir im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau eine Beauftragte für die Kindeswohlgefährdung. Diese kannst du im Verdachtsfall auch gerne ansprechen:
Ina Reichinger (Leitung Ehe- und Lebensberatungsstelle Hermannsburg)
Lutterweg 11
29320 Hermannsburg
Tel.: 05052-3447
Mobil: 0175-2848513
Mail: Ina.Reichinger@evlka.de
3. Auch unser Superintendent ist für dich ansprechbar:
Superintendent Heiko Schütte
Rühberg 5
29614 Soltau
Tel.: 05191-60110
Mail: Heiko.Schuette@evlka.de
4. Natürlich haben auch die Jugendämter des Heidekreises und des Landkreises Celle Kontakttelefonnummern:
Heidekreis Tel.: 05162-97099275
Celle Tel.: 05141-9164343
5. Solltest du selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sein, kannst du dich auch an nachfolgende Ansprechpartner*innen wenden:

Telefonseelsorge	Tel.: 0800-1110111
	Tel.: 0800-1110222
zentrale Anlaufstelle Help	Tel.: 0800-5040112
UBSKM bundesweites Hilfe-Portal	Tel.: 0800-2255530
Fachstelle Ev. – luth. Landeskirche Hannovers	Tel.: 0511-1241299
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Tel.: 0800-116016
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	Tel.: 0800-2255530

Anlage 1



Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt
 Risiko- und Ressourcenanalyse
 für Kirche Unterwegs im Südsee-Camp (KU im SSC)
 mit Stand vom 20.10.2023

1. Risiken erkennen

1.1 Welche Arbeitsfelder gibt es bei KU im SSC?

- Teamertreff
- Familien-Zeit
- Gute-Nacht-Geschichte im Kirchenzelt und auf der Pilzwiese
- Familien-Gottesdienst
- Lagerfeuer-Abend
- Henna-Tattoos (Aktion)
- Andachten
- Laterne Laufen
- Kasualien auf Anfrage (Taufen, Trauungen)
- Übernachtungen im Familien-Chalet durch Teamer-Familien, sowie in eigenen Wohnwagen der Teamer-Familien
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Instagram
 - Website
 - Programm-Aushänge
- Auf – und Abbau zu Saison-Beginn und Saison-Ende
- Aushänge für Gäste:
 - Nimm dir Gottes Segen mit!
 - Adventssonntage
 - Weihnachtsfest
 - Neujahr
 - Valentinstag

2. Einschätzung der Risiken

2.1 Wer arbeitet bei KU im SSC mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bzw. hat Kontakt zu ihnen?

Aus Datenschutzgründen keine Namensnennung!

Zuzüglich Unterstützung durch Dauercamper/Urlaubscamper = Jugendliche und deren Eltern (geplant und ungeplant) bei Lagerfeuer und Projekten, nach Absprache mit der Leitung von KU im SSC.

	Ja	Nein
Gibt es ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das den ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden bekannt ist?		X
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		X
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig neu eingefordert?	X	
Gibt es konkrete Vereinbarungen zum Thema Distanz und Nähe?		X
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	X
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	X

2.2 Welche Räumlichkeiten werden bei KU im SSC genutzt?

- Kirchengzelt (drei Bereiche, verbunden durch durchsichtigen, trennbaren Vorhang)
- Familien-Chalet
- Büro-Chalet
- Innenhof der Chalets
- Blockhaus
- Material-Container
- 2 Anhänger (geschlossen)
- geschlossener Bereich des Außenlautsprechers

2.3 Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, von außen und innen nicht einsehbare Bereiche?	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in denen sich Nutzer bewusst zurückziehen können?	X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch überwacht?	X	
Haben Mitarbeitende Zutritt zu allen Räumlichkeiten?	X	
Ist dokumentiert, welche Personen Schlüssel für unsere Räume haben?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

2.4 Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück selbst einsehbar? nicht zu 100%	X	X

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? nicht zu 100 %	X	X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

2.5 Formen der Begegnung

Welche Risiken ergeben sich aus 2.1 bis 2.4, die sexualisierte Gewalt im Kontext unserer Arbeit von KU im SSC begünstigen könnten?

- Regelmäßig wechselnde ehrenamtliche Teams und Urlaubsgäste
- Nicht einsehbare Außenbereiche des Grundstücks
- Durch Gäste nicht eingehaltene Regel „Begleitet eure Kinder/ beeinträchtigte Familienangehörige“
- Veröffentlichung von Veranstaltungsmitschnitten (Film/Fotos/Ton) durch Gäste in den sozialen Medien

3. Maßnahmen, die bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden

3.1 Welche Maßnahmen haben wir bereits getroffen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern?

- Bewegungsmelder (Blockhaus und Büro-Chalet)
- Regelmäßiger „Besuch“ im Kleinkinderbereich durch das Team
- Durchsichtiger Trennvorhang im Kirchengzelt
- Umbenennung des ehemaligen „Treff für Kids“ in „Familien-Zeit“ mit der Bitte: „Begleitet eure Kinder! Kommt als ganze Familie!“
- Kein Teamer/ Hauptamtlicher begleitet bei Notwendigkeit Gäste jeglichen Alters alleine „nach Hause“ (2er Regel)
- Regelmäßiger Verschluss der nicht genutzten Gebäude und Aufenthaltskontrolle
- Regelmäßige mdl. Anweisung /Erinnerung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

4. Weitere Maßnahmen, die uns nötig erscheinen

4.1 Wo besteht noch Handlungsbedarf?

- Schiebbarer Vorhang vor zwei „Kirchengzeltfenstern“ Blickrichtung Blockhaus
- Bessere Einsehbarkeit des Kleinkinderbereiches
- Regelmäßige Schulung der Ehrenamtlichen
- Selbstverpflichtung / Teamvertrag

4.2 Zukünftige Maßnahmen:

- Anbringen eines schiebbaren Vorhangs vor zwei Kirchengzeltfenstern
- Heckenschnitt im Innenbereich der Chalets auf Höhe 1,60 m
- Kein Parkplatz zwischen Blockhaus und Kirchengzelt außer zum Be- und Entladen

- Regelmäßiger Hinweis auf der Programmveröffentlichung „Begleitet eure Kinder! Kommt als ganze Familie!“
- Ehrenamtlich Mitarbeitende unterschreiben Selbstverpflichtung /Teamvertrag mindestens einmal pro Jahr (wird archiviert)

5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

5.1 Wo ist das Risiko für sexualisierte Gewalt im Arbeitsbereich KU im SSC am größten?

- Familienzeit
- Lagerfeuer
- Stark gefüllte Outdoorveranstaltungen
Warum? Fülle an Menschen, eng, laut, unübersichtlich, wuselig ...

5.2 In welcher Reihenfolge werden die als nötig erkannten Maßnahmen aus 4.2 angegangen?

- Kein Parkplatz zwischen Kirchenzelt und Blockhaus
- Heckenschnitt
- Mit Saisonstart 2024: Vorhang, Selbstverpflichtung/Teamvertrag, regelmäßige Hinweise auf Begleitung

5.3 Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen aus 4.1 und 4.2?

Diakonin Ruth Litzen, Leitung KU SSC

5.4 Bis wann werden die Maßnahmen umgesetzt?

Beginn Saison 2024 = Ende März 2024

6. Angaben zur Durchführung der Analyse

6.1 Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat stattgefunden im Zeitraum: 02. – 20.10.2023

6.2 Sie wurde durchgeführt für Kirche unterwegs im Südsee-Camp – Kirchenkreis Soltau

6.3 Folgende Personen waren an der Risiko- und Ressourcenanalyse beteiligt:

- Ruth Litzen, Diakonin, Leitung KU im SSC
- Sarah Schulze, Vikarin, Sondervikariat Kirche im Tourismus
- R. S., ehrenamtlich Mitarbeitender bei KU im SSC
- A. S., ehrenamtlich Mitarbeitende bei KU im SSC
- A. L., ehrenamtlich Mitarbeitender bei KU im SSC

6.4 An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren keine Zielgruppen beteiligt.

6.5 In den Räumen/ auf dem Gelände von KU im SSC werden **nur** Veranstaltungen von KU im SSC angeboten. Die Räume von KU im SSC werden **nicht** von externen Gruppen/ Personen für eigene Zwecke/ Veranstaltungen genutzt.

6.6 Diese Risiko- und Ressourcenanalyse wird im Rahmen der Überprüfung auf Aktualität und Änderungsbedarf in den Herbstferien 2024 wiederholt.

6.7 Verantwortlich für die Initiierung dieser Überprüfung ist:

Ruth Litzen, Diakonin, Leitung von KU im SSC